

Dienstunfälle, Arbeitsunfälle, Sachschadenersatz

Zuständigkeit

Die Gehaltsabrechnungsstelle des Landeskirchenamtes bearbeitet für

- **Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis** den Bereich der Dienstunfälle und der Unfallfürsorge im gesamten Umfang.
- **Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigtenverhältnis** die Gewährung von Sachschadenersatz, soweit kein Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft besteht.

Kontakt

Brigitte Pauls

Telefon: 0521 594-542

E-Mail: LKA.Dienstunfall-Schulen@ekvw.de

und brigitte.pauls@ekvw.de

Landeskirchenamt

Gehaltsabrechnungsstelle

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Formulare

Im Downloadbereich stehen die entsprechenden Formulare als PDF-Dokumente zur Verfügung. Es ist ratsam, die Formulare auf den eigenen Rechner herunterzuladen, damit die interaktiven Formularfelder ausgefüllt werden können und das Formular anschließend gespeichert werden kann. Der Dienstweg über die Schulleitung ist bei der Unfallmeldung vorgeschrieben. Schulstempel und Unterschrift der Schulleitung müssen vorhanden sein. Die Anträge sind zu unterschreiben und die geforderten Anlagen beizufügen.

Um die Bearbeitungszeit zu beschleunigen, ist eine zusätzliche digitale Übersendung an die o.g. E-Mail-Adresse ratsam.

Dienstunfälle

Fristen

Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls schriftlich zu melden. Einzelheiten regelt § 54 LBeamtVG NRW.

Informationen zum Verfahren bei einem Dienstunfall und zur Unfallfürsorge

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Weitere Einzelheiten regelt § 36 LBeamtVG NRW.

Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, Dienstgänge, dienstliche Tätigkeiten am Bestimmungsort, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen sowie Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin/der Beamte verpflichtet bzw. die Wahrnehmung in Zusammenhang mit den Dienstgeschäften zu erwarten wäre. Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle/dem Dienstort.

Wenn die Beamtin/der Beamte in Ausübung des Dienstes einen Unfall erlitten hat, ist dieser zeitnah mit dem Formular **-Anzeige über einen Dienstunfall-** zu melden. Der Unfallanzeige ist eine vom Arzt ausgefüllte Ärztliche Bescheinigung für die Anerkennung als Dienstunfall beizufügen. Beide Vordrucke sind zwingend vorgeschrieben und mit den weiteren erforderlichen Unterlagen umgehend auf dem Dienstweg an die obige Adresse zu senden.

Voraussetzung für die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen ist die Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall.

Die Unfallfürsorge nach § 35 Absatz 2 LBeamtVG NRW umfasst:

- Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen gem. § 38 LBeamtVG NRW
- Heilverfahren* gem. §§ 39, 40 LBeamtVG NRW
- Unfallausgleich gem. § 41 LBeamtVG NRW
- Unfallruhegehalt oder den Unterhaltsbeitrag gem. §§ 42 bis 45 LBeamtVG NRW
- Unfallhinterbliebenenversorgung gem. § 46 bis 50 LBeamtVG NRW
- einmalige Unfallentschädigung gem. § 51 LBeamtVG NRW und
- Schadensausgleich in besonderen Fällen gem. § 52 LBeamtVG NRW.

Hinweis zum Heilverfahren: Gemäß § 1 Heilverfahrensverordnung – HeilvFV wird der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren dadurch erfüllt, dass ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden, soweit die Dienstbehörde das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen lässt. Dies entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 1 der Beihilfenverordnung vom 27. März 1975 in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig sind. Aus diesem Grunde ist die Angemessenheit der Kosten für ärztliche Leistungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge grundsätzlich ebenso zu beurteilen, wie im Beihilfenrecht. Das gilt auch für die Erstattung der Kosten für ärztlich verordnete Heilbehandlungen durch

Angehörige von Heilberufen, sowie für die Behandlung im Krankenhaus und die stationäre Rehabilitationsbehandlung. Psychotherapeutische Behandlungen bedürfen der vorherigen Anerkennung durch die den Dienstunfall anerkennende Stelle.

Das Heilverfahren (in analoger Anwendung der Beihilfevorschriften) umfasst die notwendige

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie ergänzende Leistungen,
- Pflege (§ 40) und
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

Die einzureichenden Rechnungsbelege der Heilbehandlung müssen als Nachweis für den Zusammenhang mit dem Dienstunfall **grundsätzlich nur die ärztliche Diagnose der Unfallverletzung** enthalten. Dies gilt auch für unfallbedingte Rezepte, Atteste und sonstige Verordnungen des Arztes.

Wird der Unfall als Dienstunfall anerkannt, entfällt grundsätzlich die Inanspruchnahme der Beihilfe des Landes NRW und der privaten Krankenversicherung.

Arbeitsunfälle

Zuständigkeit

Das Landeskirchenamt ist für die Bearbeitung von Arbeitsunfällen für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigtenverhältnis an Ersatzschulen nicht zuständig.

Zuständiger Unfallversicherungsträger bei Arbeitsunfällen ist die gesetzliche Unfallversicherung, die **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – VBG**.

Fristen

Schulleitungen sind anzeigepflichtig und sollen der VBG **innerhalb von drei Tagen** jeden Arbeits- oder Wegeunfall anzeigen, der eine mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit oder sogar den Tod des Versicherten zur Folge hat.

Unfälle und Berufskrankheiten können auch schnell und einfach durch eine Online-Meldung bei der VBG erfolgen. Auf der Homepage der VBG kann das Formular zur Unfallmeldung heruntergeladen werden.

Die Gehaltsabrechnungsstelle -siehe Kontaktadresse- ist durch eine Kopie der Unfallmeldung zu informieren. Die Unfallmeldung wird intern an den Fachbereich Arbeitsschutz weitergeleitet.

Informationen zum Verfahren bei einem Arbeitsunfall

Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit oder auf den täglichen Arbeitswegen oder auf Dienstwegen erleiden. Erleidet ein Beschäftigter einen Arbeitsunfall im Ausland, z.B. bei Schulfahrten, ist er grundsätzlich durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Berufsgenossenschaften decken nur Risiken ab, die in einem inneren Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten stehen und nicht privaten Zwecken dienen. Weitere Informationen zum Versicherungsschutz sind auf der Homepage der VBG zu finden.

Der Arbeitsunfall ist der VBG unter den folgenden Adressen und der

Mitgliedsnummer: 06/2050/4874

anzuzeigen.

Zuständig für die Schulen in Espelkamp, Bielefeld und Lippstadt

VBG-Bezirksverwaltung Bielefeld
Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0
E-Mail: bv.bielefeld@vbg.de

Zuständig für die Schulen in Breckerfeld und Meinerzhagen

VBG-Bezirksverwaltung Bergisch-Gladbach
Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0
E-Mail: bv.bergischgladbach@vbg.de

Zuständig für die Schule in Gelsenkirchen

VBG-Bezirksverwaltung Duisburg
Wintgensstraße 27
47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0
E-Mail: bv.duisburg@vbg.de

Schadenersatz bei Sachschäden

für Beamte und Tarifbeschäftigte im Schuldienst

Fristen

Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer gesetzlichen Ausschlussfrist von drei Monaten auf dem Dienstweg zu stellen gemäß § 82 Abs. 1 LBG NRW, § 38 Satz 1 BeamtVG NRW, § 3 Abs. 1 TV-L.

Informationen zum Verfahren bei einem Sachschaden

Sind in Ausübung des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle gehört nicht zum Dienst im Sinne des Satzes 1.

Ersatz kann nur geleistet werden, sofern der Schaden nicht auf andere Weise, z.B. durch Versicherungen oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, ersetzt werden kann. Dazu ist es erforderlich, die Kostenbelege im Original mit dem Erstattungs- bzw. Nichterstattungsvermerk der Versicherung einzureichen.

Zur Meldung des Schadens ist das Formular **-Anzeige eines Sachschadens ohne Körperschaden-** zu verwenden und mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Dienstweg an die obige Adresse zu senden.

Bei der Höhe der Erstattung ist zu beachten, dass nur die tatsächlich entstandenen und notwendigen Reparaturkosten ersetzt werden können. Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, kann der Zeitwert erstattet werden. Bei der Schadensberechnung wird der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte angesetzt.

Zerstörte Gegenstände sind auf Anforderung zwecks Überprüfung vorzulegen. Wurde der Gegenstand vom Fachgeschäft eingezogen, wird eine schriftliche Bestätigung des Fachgeschäftes benötigt. Bei Schäden an Gegenständen, die nicht eingezogen oder vorgeführt werden können, sind Fotos zu fertigen und mit dem Antrag einzureichen. Das gilt ebenso für Kraftfahrzeugschäden.

Ist während einer genehmigten Dienstreise ein PKW-Schaden entstanden, muss die Benutzung des privaten PKW zuvor genehmigt worden sein. Für PKW-Schäden können maximal 300 Euro der nicht gedeckten Kosten erstattet werden. Der vorgenannte Höchstbetrag kann im Falle eines selbst- oder mitverschuldeten Sachschadens entsprechend reduziert werden.

Ist der Sachschaden durch ein Mitverschulden des Mitarbeitenden entstanden, kann der Schadenersatz teilweise und ganz versagt werden.